

## Mutterschaftsentschädigung

### Rechtliche Grundlagen

Die Mutterschaftsentschädigung wurde am 1. Juli 2005 über eine Revision der Erwerbsersatzordnung eingeführt, womit der Verfassungsauftrag von 1945 zur Einrichtung einer Mutterschaftversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Mutterschaft (Artikel 116 Absatz 3 BV) erfüllt wurde.

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Gesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) und die Durchführungsverordnung (EOV). Genauere Ausführungsbestimmungen sind in der Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (WEO) und im Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE) festgelegt.

### Begünstigte

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben alle Frauen, die arbeiten und dafür Geld erhalten, unabhängig davon ob sie angestellt oder selbstständig erwerbend sind. Auch Frauen, die zum Zeitpunkt der Geburt nicht erwerbstätig sind, weil sie im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen aufgehört haben zu arbeiten, haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, sofern sie einen Lohnersatz erhalten. Das Gleiche gilt für arbeitslose Mütter, die zum Zeitpunkt der Geburt Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Voraussetzungen dafür erfüllen.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung hat, wer die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- die Frau muss während der neun Monate vor der Niederkunft gemäss AHVG (AHV-Gesetz) obligatorisch versichert gewesen sein. Die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten werden vollumfänglich angerechnet;
- sie muss in diesem Zeitraum während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, unabhängig vom Beschäftigungsgrad;
- sie muss zum Zeitpunkt der Geburt in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, eine selbständige Tätigkeit ausüben oder im Unternehmen oder dem landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes gegen einen Barlohn arbeiten. Hingegen muss die Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub nicht zwingend wieder aufgenommen werden.

### Dauer und Höhe der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird während 14 Wochen (98 Tagen) als Taggeld ausgerichtet. Nimmt die Mutter die Erwerbstätigkeit jedoch wieder auf, erlischt der Anspruch vorzeitig. Die Entschädigung beträgt 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7'350 Franken und bei Selbstständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88'200 Franken erreicht.

### Finanzierung

Die Mutterschaftsentschädigung wird über Beitragszahlungen an die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Beitragspflichtig sind Arbeitgebende und Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie nicht erwerbstätigen Personen. Für Erwerbstätige liegt der Beitragssatz gegenwärtig bei 0,5 % des Bruttolohns. Die Arbeitgebenden müssen die Hälfte des Beitrags für die Arbeitnehmenden bezahlen. Nicht erwerbstätige beitrags-

pflichtige Personen bezahlen zwischen 23 und 1'150 Franken pro Jahr. Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Mutterschaftsentschädigung.

Informationen über Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/eo/00049/index.html?lang=de>

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sibel Oezen, Bereich Leistungen AHV/EO/EL, Tel. 031 324 02 32, [sibel.oezen@bsv.admin.ch](mailto:sibel.oezen@bsv.admin.ch)
- Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)